

Merkblatt für das Prostitutionsgewerbe in Hamburg: Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes bedarf es seit dem 01. Juli 2017 einer Erlaubnis. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

- eine Prostitutionsstätte betreibt,
- ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
- eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Für jede einzelne Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung, Prostitutionsvermittlung ist ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Beispiel 1 (Prostitutionsveranstaltungen): Sind unterschiedliche Prostitutionsveranstaltungen geplant, ist für jede Veranstaltung ein Erlaubnisantrag zu stellen.

Beispiel 2 (Prostitutionsstätten): Betreiben Sie mehrere Prostitutionsstätten müssen, sie für jede einzelne Prostitutionsstätte einen Antrag stellen.

Beispiel 3 (Prostitutionsvermittlung): Betreiben Sie z.B. mehrere Websites oder Escort-Agenturen zur Prostitutionsvermittlung, müssen Sie für jede einzelne Website oder Escort-Agentur einen Antrag stellen.

Beispiel 4 (Prostitutionsfahrzeug): Betreiben Sie mehrere Prostitutionsfahrzeuge, müssen Sie für jedes einzelne Fahrzeug einen eigenständigen Antrag auf Erlaubnis einreichen.

Das Antragsformular für die Erlaubnis finden Sie unter dem Link [Betreiberinnen und Betreiber](#).

Hinweis: Für die jeweiligen Angaben zu den Prostitutionsgewerben (Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung) entnehmen Sie bitte die entsprechenden Vordrucke der oben angegebenen Website.

Hinzu kommen weitere erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“, bzw. europäisches Führungszeugnis für Antragsteller/in beziehungsweise gesetzliche Vertretung
(zu beantragen bei Ihrem Meldeamt; gemeldet in Hamburg: Einwohnermeldeamt Kundenzentrum / Informationen finden Sie unter [Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde](#))
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister – für Antragsteller/in beziehungsweise gesetzliche Vertretung (max. drei Monate alt)
(zu beantragen bei Ihrem Bezirksamt zuständige Abteilung fürs Gewerbe / Informationen finden Sie unter: [Gewerbezentralregister Auskunft](#))

- Aktueller Auszug aus dem Handels-/Genossenschafts-/Vereinsregister – nur bei juristischen Personen
- **Datenblatt mit Angaben zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen**, die als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs vorgesehen sind (§§ 14 Abs. 1 Nr. 2, § 15 ProstSchG); samt möglicher Anlagen; Vordruck abrufbar unter [Betreiberinnen und Betreiber](#)

Hinweis: Bitte für jede einzelne Person ausfüllen, die als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs vorgesehen ist. Sofern Ihr Prostitutionsgewerbe durch eine als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben werden soll, bedarf es hierzu einer gesonderten Erlaubnis und Zuverlässigkeitsprüfung (§§ 13, 14 Abs. 3 ProstSchG).
- **Betriebskonzept/Prostitutionsstätte** samt möglicher Anlagen; Vordruck abrufbar unter [Betreiberinnen und Betreiber](#)
- **Betriebskonzept/Prostitutionsveranstaltung** samt möglicher Anlagen; Vordruck abrufbar unter [Betreiberinnen und Betreiber](#)
- **Betriebskonzept/Prostitutionsfahrzeug** samt möglicher Anlagen; Vordruck abrufbar unter [Betreiberinnen und Betreiber](#)
- **Angaben zum Betrieb einer Prostitutionsvermittlung** (außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers) samt möglicher Anlagen; Vordruck abrufbar unter [Betreiberinnen und Betreiber](#)
- Grundrisszeichnung (3-fach) der Innen- und ggf. Außenanlagen mit Fluchtwegen
- Miet- bzw. Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis
- Bei Beantragung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug:
 - Aktuelle Betriebszulassung (Zulassungsbescheinigung Teil I und II)
 - Aktuelles Foto des Fahrzeugs

Wichtige Hinweise

- Der Erlaubnis Antrag ist im Sinne des § 37 Absatz 2 ProstSchG fristwährend gestellt, wenn er einschließlich aller im Erlaubnis Antragsformular aufgezählten Anlagen gestellt wird. Unterlagen, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie beispielsweise das Führungszeugnis, werden fristwährend eingereicht, wenn sie vom Antragsteller/Antragstellerin bei der zuständigen Behörde beantragt worden sind. Alle erforderlichen Informationen und Unterlagen finden Sie auf der Website für [Betreiberinnen und Betreiber](#).
- Nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 ProstSchG behalten wir uns vor, einen von Ihnen erstellten Businessplan sowie eine Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamtes von Ihnen einzufordern.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nichtselbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.
- Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts bleiben unberührt (§ 12 Absatz 7 ProstSchG); d.h. die Erlaubnispflicht nach dem Prostituiertenschutzgesetz ersetzt nicht die übrigen Erlaubnis- und Anzeigepflichten.
- Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz sind gebührenpflichtig, siehe [Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz \(GebOProstSchG\)](#).

Einzureichen ist/sind der Antrag mit den Anlagen/Unterlagen unter folgender Adresse:

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Pro*BEA
Postfach 76 01 06
22051 Hamburg

Termine erfolgen nur nach telefonischer Vereinbarung:

Tel.: 040 / 428 11 - 1466

E-Mail: probea-gewerbe@soziales.hamburg.de